

RICHTLINIE

(i.S. einer Weisung)

über die Leistungen des VOLLZUGSFONDS

Ausgabe Juli 2008

ZUR ERKLÄRUNG:

Die Angaben beziehen sich auf Artikel des Reglementes Juli 2008 und des vom Vorstand des Parifonds genehmigten Verzeichnisses der Schulen und Kurse vom Juli 2008.

A. RICHTLINIE ÜBER DIE LEISTUNGEN DES ZENTRALEN VOLLZUGSFONDS vom 1. Juli 2008

Die Angaben beziehen sich auf Artikel des Reglementes Juli 2008 und des vom Vorstand PARIFONDS VOLLZUGSFONDS des Parifonds genehmigten Verzeichnisses der Schulen und Kurse vom Juli 2008.

Diese Richtlinie ist durch die operativ tätigen Vollzugsorgane zwingend einzuhalten.

A) Leistungen zentraler VOLLZUGSFONDS

Die Geschäftsstelle VOLLZUGSFONDS entscheidet auf Gesuch hin über die folgenden Leistungen:

1. UNTERSTUETZUNG BEI UNVERSCHULDETEN SOZIALEN NOTLAGEN

1.1. Vergütung von Leichentransportkosten Regl. Art. 16 a)

Der zentrale Fonds zahlt an die effektiven Leichentransportkosten und den Transportsarg bis maximal Fr. 5'000.--, sofern die Transportkosten im Minimum Fr. 500.-- betragen und diese nicht bereits durch eine andere Institution (wie z.B. Unfallleistung der SUVA) gedeckt sind.

(Nicht leistungsberechtigt sind die Kosten der Begräbniszeremonie, eines Spezialsarges, des Grabschmuckes und des Grabplatzes usw.).

1.2. Unfall oder Krankheit während der Einreise (für Kurzaufenthalter und Ersteinreisende) in der unversicherten Zwischenzeit nach Verlassen des Heimatlandes und dem Arbeitsantritt Regl. Art. 16 b)

Fr. 80.-- pro ausgewiesenem Unfall/Krankheitstag
(max. jedoch 60 Tage).

2. KURSLEISTUNGEN

2.1. Pauschalleistungen beim Besuch von Kursen mit folgendem Inhalt: Regl. Art. 15 Abs. 3

a) Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungskurse, inkl. Sicherheits-parcours (SIPA)

b) Kurse im Zusammenhang mit der Branchenlösung Arbeitssicherheit

c) Kurse über LMV bzw. Poliervertrag

Pauschale Lohnausfallentschädigung:

Arbeitnehmer

Fr. 200.-- pro Kurstag

Lernende	Fr. 70.-- pro Kurstag
Schul- bzw. Kursgeld:	100%
Verpflegung pro Kurstag:	Fr. 15.--
bei Mehrtages-Kursen - pro Übernachtung	Fr. 30.--
Transportbeitrag:	Fr. 20.-- pro Kursbesuch

2.2. Kranführerkurse Regl. Art. 15 Abs. 4

Lohnausfallentschädigungen:	80% jedoch höchstens Fr. 250.-- pro Kurstag
Schul- bzw. Kursgeld:	50 %
Ausnahme: Bei gemischten Maschinen / Kranführerkursen das volle Kursgeld,	
Verpflegung pro Kurstag:	Fr. 15.--
bei Mehrtages-Kursen - pro Übernachtung	Fr. 45.--

Reisespesen: Die Kosten für ein ½-Tax-Bahn билет, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

Ausnahme: Bei gemischten Maschinen-/ Kranführerkursen wird eine tägliche Hin- und Rückfahrt vergütet, sofern keine Übernachtung erfolgt.

2.3 Stapelfahrerkurse Regl. Art. 15 Abs. 5

Grund- und Weiterbildungskurse

Pauschalleistung pro Kurs Fr. 200.--

Instruktorenausbildung
Pauschalleistung pro Ausbildung Fr. 1500.--

B) Leistungen auf regionaler und kantonaler Ebene

Die lokalen paritätischen Berufskommissionen im Bauhauptgewerbe entscheiden auf Gesuch hin über die folgenden Leistungen:

3. KURSLEISTUNGEN

3.1 Leistungen beim Besuch von Kursen mit folgendem Inhalt, sofern kein Lohnausfall entstanden ist (Abend- und Samstagskurse):

Regl. Art. 15 Abs. 3

- a) Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungskurse, inkl. Sicherheitsparcours (SIPA)**
- b) Kurse im Zusammenhang mit der Branchenlösung Arbeitssicherheit**
- c) Kurse über LMV bzw. Poliervertrag**

Schul- bzw. Kursgeld: 100%

Verpflegung pro Kurstag: Fr. 15.--

Transportbeitrag: Fr. 20.-- pro Kursbesuch

3.2. Kranführerkurse

Regl. Art. 15 Abs. 4

Schul- bzw. Kursgeld: 50%

Ausnahme: Bei gemischten Maschinen-/Kranführerkursen das volle Kursgeld

Verpflegung pro Kurstag: Fr. 15.--

Reisespesen: Die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zu Schulort.

Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

Ausnahme: Bei gemischten Maschinen-/ Kranführerkursen wird eine tägliche Hin- und Rückfahrt vergütet, sofern keine Übernachtung erfolgt.

3. RECHTSMITTEL
Regl. Art. 23

Gegen einen Entscheid der Geschäftsstelle des VOLLZUGSFONDS kann innert 30 Tagen nach Eröffnung ein Rekurs bei Rekurskommission des VOLLZUGSFONDS c/o Parifonds Bau Schweiz, Sumatrasstr. 15, Postfach, 8042 Zürich, eingereicht werden.

Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Ein Entscheid der Rekurskommission kann an den Vorstand weitergezogen werden.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

4. BESONDERE BESTIMMUNGEN
Regl. Art. 24 und 25

Die Artikel 24 und 25 des VOLLZUGSFONDS-Reglementes enthalten die Bestimmungen über die Verjährung und das Vorgehen bei falschen Angaben.

Zürich, den 3. September 2009

Für den Vorstand des VOLLZUGSFONDS

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

A. Kaufmann

B. Heini

Als authentischer Text gilt die deutsche Fassung der Richtlinien.